



Satzung der Universität Ulm über die Zulassung zum Studium, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 11.03.2015

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1 Satz 6, 61 Abs. 2 Satz 2 und 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung des Artikels 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (3. Hochschulrechtsänderungsgesetz - HRÄG), des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung des Artikels 7 3. HRÄG und der §§ 3 Abs. 1 und Abs. 4, 14a, 18 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3, 19 Abs. 2 Satz 4, 20 Abs. 6 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung des Artikel 143. HRÄG vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 10.03.2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT: ZULASSUNG

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz

VERGABE DER STUDIENANFÄNGERPLÄTZE IN EINEM GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGANG

- § 3 Spitzensportlerquote
- § 4 Zulassung ausländischer Studienbewerber
- § 5 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

ZULASSUNG ZU EINEM HÖHEREN FACHSEMESTER IN EINEM GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGANG AUFGRUND BISHER ERBRACHTER STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- § 6 Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem grundständigen Studiengang aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (außer Medizin und Zahnmedizin)
- § 7 Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Medizin
- § 8 Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin

ZUGANG UND ZULASSUNG ZU EINEM MASTERSTUDIENGANG

- § 9 Zugang und Zulassung zu einem Masterstudiengang
- § 10 Quote bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang

ZULASSUNGSANTRAG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

- § 11 Zulassungsantrag
- § 12 Bewerbungstermine und Fristen
- § 13 Kommunikation/Bekanntgabe
- § 14 Zulassung unter Vorbehalt

ZWEITER ABSCHNITT:

IMMATRIKULATION, RÜCKMELDUNG, BEURLAUBUNG, EXMATRIKULATION

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 15 Geltungsbereich
- § 16 Immatrikulationsverpflichtung
- § 17 Mitwirkungspflicht
- § 18 Studienjahr

BESTIMMUNGEN FÜR STUDIERENDE

- § 19 Immatrikulation, Mitgliedschaft, Studierendenausweis
- § 20 Befristete Immatrikulation, Immatrikulation unter Auflage
- § 21 Immatrikulationsfrist/Studiengangwechsel
- § 22 Immatrikulationsantrag, Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 23 Versagung der Immatrikulation
- § 24 Studienplatztausch
- § 25 Rückmeldung
- § 26 Beurlaubung
- § 27 Exmatrikulation

BESTIMMUNGEN FÜR GASTHÖRER, HOCHBEGABTE, KONTAKTSTUDIERENDE UND AUSLÄNDISCHE ZEITSTUDIERENDE

- § 28 Gasthörer, Hochbegabte; Kontaktstudierende und Ausländische Zeitstudierende

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 29 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Ausländische Studienbewerber/Studierende

Ausländische Studienbewerber/Studierende sind solche, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben und Deutschen zulassungsrechtlich im Sinne von § 1 Abs. 2 S.1 HVVO nicht gleichgestellt sind. Diese Studienbewerber streben einen Abschluss der Universität Ulm an.

Bildungsinländer

Bildungsinländer sind solche, die ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sind und eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

Deutsche

Deutsche sind solche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG).

EU-Angehörige/EWR-Angehörige

EU-Angehörige/EWR-Angehörige sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Sie sind den Deutschen im Verfahren gleichgestellt.

Ausländische Zeitstudierende

Ausländische Zeitstudierende sind Studierende im Sinne dieser Satzung, die von ausländischen Hochschulen kommen, einzelne Module zum Erwerb von wissenschaftlichen Qualifikationen belegen und diese mit einer Prüfung abschließen. Ausländische Zeitstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Ulm und erwerben keinen Hochschulabschluss.

Modulstudierende

Modulstudierende sind Studierende im Sinne dieser Satzung, die einzelne Module zum Erwerb von wissenschaftlichen Qualifikationen belegen und diese mit einer Prüfung abschließen. Modulstudierende studieren nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Universität Ulm und erwerben keinen Hochschulabschluss.

Modulstudien

Modulstudien setzen sich aus einzelnen Modulen zusammen, die einem oder mehreren bereits existierenden grundständigen oder konsekutiven Studiengang bzw. Studiengängen entnommen werden.

Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen

In Abgrenzung zu Modulstudien sind Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, eigenständige Studienangebote, die zu einer Teilqualifikation führen.

Kontaktstudien

Kontaktstudien dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Sie sind kostenpflichtig. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.

ERSTER ABSCHNITT: ZULASSUNG

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der erste Abschnitt dieser Satzung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in den grundständigen Studien- und Masterstudiengängen sowie Teilstudiengängen, die

aufgrund der nach § 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) erlassenen Rechtsverordnungen (für das zentrale Vergabeverfahren und für die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge) zulassungsbeschränkt sind und die dabei einzuhaltenden Fristen.

- (2) Der erste Abschnitt dieser Satzung gilt ferner für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studien- und Masterstudiengängen sowie für die Zulassung zu allen zulassungsfreien Masterstudiengängen für das erste und die höheren Fachsemester, ausgenommen der in § 21 Abs. 2 genannten.
- (3) Kooperationsverträge mit anderen Hochschulen bleiben davon unberührt, ebenso die Zulassung für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand.

§ 2 Grundsatz

- (1) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist die Aufnahme des Studiums an der Universität Ulm gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 nur möglich, wenn die Universität Ulm eine Zulassung erteilt hat. Dies gilt auch für Studienbewerber in zulassungsfreien Masterstudiengängen, die ihren entsprechenden Bachelorabschluss nicht an der Universität Ulm erworben haben.
- (2) Der Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang bedarf einer neuen, eigenen Zulassung.

VERGABE DER STUDIENANFÄNGERPLÄTZE IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

§ 3 Spitzensportlerquote

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HZG in Verbindung mit §§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7, 14 a HVVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber berücksichtigt, die aktiv Spitzensport betreiben (Spitzensportler) und an den Studienort Ulm gebunden sind. Hierzu zählen diejenigen Studienbewerber in grundständigen Studiengängen,
 1. die an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gebunden sind,
 2. die einen nicht - olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit betreiben,
 3. die Spitzensport in einem vergleichbaren Umfang betreiben, jedoch nicht unter Nr. 1 und 2. fallen.
- (2) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 12 Abs. 1 genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem den in Absatz 1 festgelegten Personenkreis sie angehören und inwiefern Studienortsbindung besteht. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.
- (3) In der Spitzensportlerquote fallen die Studienanfängerplätze zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des Olympiastützpunktes Ulm angehören (Absatz 1 Nr. 1), danach noch verbleibende Studienplätze an andere Spitzensportler in der Reihenfolge nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3. Übersteigt die Zahl

der hierbei jeweils innerhalb den Nummern des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Auswahl nach § 16 HVVO entsprechend. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 HVVO vergeben.

§ 4 Zulassung ausländischer Studienbewerber

- (1) Für ausländische Studienbewerber wird ein Anteil von 10 vom Hundert nur für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2b) HVVO (Ausländerquote) aus den für die einzelnen Studiengänge für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester festgesetzten Zulassungszahlen festgelegt.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze für ausländische Studienbewerber werden zu 50% nach Qualifikation gemäß Absatz 3 und die danach verbleibenden 50% nach sonstigen Kriterien gemäß Absatz 4 aufgeteilt.
- (3) Die Qualifikation erfolgt aufgrund einer zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:
 1. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und zusätzlich, wenn vorhanden, nach
 2. dem Ergebnis des TestAS (Test für ausländische Studierende). Die Durchschnittsnote der HZB verbessert sich, sofern das Ergebnis des TestAS einen Standardwert von 100 bis 130 vorweist, und zwar um 0,2 zwischen 100 und 110, um 0,3 zwischen 111 und 120 und um 0,5 zwischen 121 und 130. Ein Testergebnis unter 100 führt zu keiner Bonierung.
- (4) Die Auswahl nach sonstigen Kriterien erfolgt aufgrund einer zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:
 1. soweit von der Universität Ulm angeboten, die erfolgreiche Teilnahme an einem propädeutischen Vorsemerster an der Universität,
 2. sofern Studienplätze nach Nr. 1 noch frei sind, nach den in § 18 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, 4 und 5 HVVO genannten Kriterien,
 3. sofern Studienplätze nach Nr. 2 noch frei sind, nach der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung und Vormerkung für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang.
- (5) Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 3 innerhalb der zu bildenden Quote Rangleichheit, entscheidet das Los. Satz 1 gilt entsprechend für die Auswahl gemäß Absatz 4 innerhalb der jeweiligen Nummern in dieser Quote.
- (6) Ausländische Studienbewerber und solche, die Deutschen gleichgestellt sind, werden zugelassen, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung und die für den Studiengang erforderliche Sprachkenntnisse nachweisen.

§ 5 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote als Auswahlkriterium nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HVVO gilt Anlage 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Stiftung die Universität Ulm tritt.
- (2) Wer nachweist, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf

Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

ZULASSUNG ZU EINEM HÖHEREN FACHSEMESTER IN EINEM GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGANG AUFGRUND BISHER ERBRACHTER STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

§ 6 Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem grundständigen Studiengang aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen (außer Medizin und Zahnmedizin)

- (1) Der Studienbewerber für ein höheres Fachsemester wird zu dem beantragten Fachsemester zugelassen, wenn nachgewiesen wird, dass die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungen gemäß § 35 LHG für das Fachsemester, in das eingestuft wird, anerkannt und angerechnet werden.
- (2) Für den Fall, dass mehr Studienbewerber die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des § 19 HVVO. Dabei wird unter allen in dasselbe Fachsemester desselben Studiengangs bzw. in dasselbe Fachsemester derselben Fachrichtung eingestuften Studienbewerbern eine Rangliste anhand folgender Auswahlkriterien erstellt:
 1. für Studienbewerber, die für das erste Fachsemester in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Universität Ulm zugelassen sind (Aufrücker, bisherige Teilzugelassene), sowie sonstige Studienbewerber (Quereinsteiger) werden die Studienplätze aufgrund der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vergeben.
 2. für Studienbewerber, die im gleichen Studiengang oder im Studiengang derselben Fachrichtung an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiengangs beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulortswechsler, Studienunterbrechende), werden die Studienplätze zunächst zur Hälfte aufgrund bisher erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen und im Übrigen unter entsprechender Anwendung von § 21 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) in der derzeit geltenden Fassung vergeben.
- (3) Die vom Studienbewerber bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Bildung der Rangfolge für die Studiengänge außer Medizin- und Zahnmedizin (siehe dort §§ 7,8) wie folgt zu berücksichtigen:
 1. Soweit zum Zeitpunkt des in § 12 Abs. 1 genannten Bewerbungsschlusses das Ergebnis einer Diplomvorprüfung/Zwischenprüfung im gleichen Studiengang oder einer Bachelorprüfung in einem Studiengang derselben Fachrichtung vom Studienbewerber nachgewiesen werden kann, ist das Ergebnis dieser Prüfung das Leistungskriterium.
 2. Sofern ein Nachweis über die in Nr. 1 genannten Prüfungen zum Bewerbungsschluss nicht möglich ist, tritt an dessen Stelle der Nachweis über eine Bescheinigung aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Studienleistungen werden in Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht und setzen eine bewertete, aber nicht notwendigerweise benotete individuelle

Leistung voraus. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang, für den die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragt wurde, vom Prüfungsausschuss bewertet. Studienbewerber mit einer größeren Anzahl von anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen gehen den übrigen Studienbewerbern vor.

- (4) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der HZB und nachrangig das Los.
- (5) Die Zulassung und Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit in den einzelnen beantragten Modulen für einen zulassungsbeschränkten Studiengang nach dem Auswahlverfahren in das erste Fachsemester gemäß HVVO bzw. in höhere Fachsemester gemäß Absatz 2 und Absatz 3 noch Plätze frei sind.

§ 7 Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Medizin

- (1) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im vorklinischen Studienabschnitt werden vorrangig Studienbewerber berücksichtigt, die für das jeweils beantragte höhere Fachsemester des vorklinischen Studienabschnitts die Leistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Medizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) nachweisen können.
- (2) Sofern Studienbewerber nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Medizin nachweisen können, gehen die Studienbewerber mit einer größeren Anzahl von Leistungsnachweisen den übrigen Studienbewerbern vor.
- (3) Für die Zulassung zum ersten klinischen Fachsemester ist das (vorläufige) schriftliche Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung das Leistungskriterium.
- (4) Für die Zulassung zum zweiten und dritten klinischen Fachsemester ist das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung das Leistungskriterium. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Studienbewerber mit einer größeren Anzahl von Leistungsnachweisen für das jeweils beantragte höhere Fachsemester gemäß der jeweils gültigen Studienordnung vor.
- (5) Für die Zulassung zum vierten, fünften und sechsten klinischen Fachsemester werden vorrangig Studienbewerber berücksichtigt, die für das jeweils beantragte höhere Fachsemester die Leistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung nachweisen können. Bei Ranggleichheit innerhalb dieser Studienbewerbergruppe erfolgt die Auswahl aufgrund der Durchschnittsnote der vorgelegten Einzelleistungsnachweise.
- (6) Sofern Studienbewerber für das jeweils beantragte vierte, fünfte und sechste Fachsemester nicht alle erforderlichen Leistungsnachweise gemäß der jeweils gültigen Studienordnung nachweisen können, gehen die Studienbewerber mit einer größeren Anzahl von Leistungsnachweisen den übrigen Studienbewerbern vor. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Bei Ranggleichheit innerhalb der Studienbewerbergruppen gemäß der Absätze 1 - 6 entscheidet vorrangig die niedrigere Anzahl der Fachsemester, nachrangig in dieser Reihenfolge die Durchschnittsnote der HZB und hilfsweise das Los.
- (8) § 6 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Zulassung zu einem höheren Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin

- (1) Für die Zulassung zu den höheren Fachsemestern im Studiengang Zahnmedizin werden vorrangig Studienbewerber berücksichtigt, die für das jeweils beantragte höhere Fachsemester die Leistungsnachweise gemäß der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde nachweisen können; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Studienbewerbern ab dem dritten Fachsemester ist das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung das Leistungskriterium. Innerhalb derselben Prüfungsnote gehen die Studienbewerber mit einer größeren Anzahl von Leistungsnachweisen den übrigen Studienbewerbern vor. Bei Ranggleichheit entscheidet vorrangig die niedrigere Anzahl der Fachsemester, nachrangig in dieser Reihenfolge die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.
- (3) Für die Zulassung zum sechsten Fachsemester ist das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung das Leistungskriterium. Innerhalb derselben Prüfungsnote entscheidet vorrangig das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, nachrangig in dieser Reihenfolge die niedrigere Anzahl der Fachsemester, die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und hilfsweise das Los.
- (4) Für die Zulassung ab dem siebten Fachsemester ist das Ergebnis der zahnärztlichen Vorprüfung das Leistungskriterium. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Ranggleichheit entscheidet vorrangig das Ergebnis der Naturwissenschaftlichen Vorprüfung, nachrangig in dieser Reihenfolge die niedrigere Anzahl der Fachsemester, die Durchschnittsnote der HZB und hilfsweise das Los.
- (5) § 6 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

ZUGANG UND ZULASSUNG ZU EINEM MASTERSTUDIENGANG

§ 9 Zugang und Zulassung zu einem Masterstudiengang

- (1) Einen Masterstudiengang im Sinne des § 59 Abs. 1 und Abs. 2 LHG kann nur aufnehmen, wer das dafür erforderliche Hochschulstudium mit einem Hochschulabschluss bzw. einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat. Das Nähere, insbesondere die weiteren und besonderen Zugangsvoraussetzungen regeln die Fakultäten für ihre Masterstudiengänge in ihren entsprechenden Zulassungssatzungen.
- (2) Für den Fall, dass mehr Studienbewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, regeln die Fakultäten das Auswahlverfahren in ihren entsprechenden Zulassungssatzungen.
- (3) Für die Auswahl von Studienbewerbern für ein höheres Fachsemester gelten für das Verfahren die § 6 Abs. 1 und 2 entsprechend; die Voraussetzungen hierfür sind in den Zugangsregelungen der jeweils gültigen Zulassungssatzungen und in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge geregelt. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden auf diesen Grundlagen von den jeweiligen Zulassungsausschüssen im Benehmen mit den Prüfungsausschüssen bewertet. Für den Fall, dass für Masterstudiengänge gemäß der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt worden sind und mehr Studienbewerber die Zulassungsvoraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt das

Auswahlverfahren für höhere Fachsemester nach der Anzahl der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungen gemäß § 35 LHG; bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und hilfsweise das Los.

- (4) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend; das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester orientiert sich nach Absatz 3.

§ 10 Quote bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang

- (1) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen ist bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters von der festgesetzten Zulassungszahl 5 vom Hundert, mindestens jedoch ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte vorzusehen. Diese Studienplätze werden auf Antrag an Studienbewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den im Antrag genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt außerdem bei Personen vor, die aus besonderen familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Ulm als Studienort angewiesen sind. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in der jeweiligen Zulassungssatzung geregelten Antragsfrist aussagekräftige Belege eingereicht worden sind. Die Rangfolge der Vergabe wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.
- (2) Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
1. Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der jeweiligen Zulassungssatzung,
 2. Auswahl nach Härtegesichtspunkten.
- (3) Studienplätze, die in der Härtequote frei blieben, werden nach Absatz 2 Nr. 1 vergeben.

ZULASSUNGSANTRAG UND ZULASSUNGSVERFAHREN

§ 11 Zulassungsantrag

- (1) Die Zulassung zum Studium an der Universität Ulm setzt einen Zulassungsantrag für einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch an die Universität Ulm zu stellen. Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt der Studienbewerber innerhalb der in § 12 Abs. 1 und 2 festgelegten Fristen in der Regel das ausgefüllte und ausgedruckte sowie eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise grundsätzlich in einfacher Kopie. Diese ergeben sich aus höherrangigem Recht, aus dieser Satzung bzw. aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und den Zugangsregelungen in den jeweils gültigen Zulassungssatzungen.
- (3) Ist der Zulassungsantrag zu einem höheren Fachsemester fristgerecht gestellt, können Nachweise über die abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen und Leistungen gemäß § 35 LHG, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, im Hauptverfahren für die Studiengänge Medizin- und Zahnmedizin für das Wintersemester bis zum 15.09. und für das Sommersemester bis zum 15.03., in den anderen Studiengängen für das Wintersemester bis zum 01.09. und für das

- Sommersemester bis zum 01.03. berücksichtigt werden. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Nachweise können in späteren Nachrückverfahren berücksichtigt werden.
- (4) Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines vom Studienbewerber nicht zu vertretenden Härtefalls nicht möglich, kann die Bewerbung auf begründeten Antrag persönlich oder auf schriftlichem Weg erfolgen.
 - (5) Anträge, die nach dieser Satzung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind zusätzlich zur Onlinebewerbung schriftlich mit dem Zulassungsantrag zu stellen. Für ergänzende Anträge kann eine nach § 12 Abs. 1 abweichende Frist bestimmt werden.
 - (6) Für Studienbewerber, die einen Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend machen, gelten die Pflicht zur elektronischen Antragstellung sowie die Ausschlussfristen nach § 12 Abs. 1 entsprechend. Sofern die elektronische Antragstellung durch einen beauftragten Rechtsanwalt erfolgt, hat dieser innerhalb eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist unter Angabe der Studienbewerbernummer gegenüber der Universität Ulm schriftlich anwaltlich zu versichern, dass die von ihm mit der elektronischen Antragstellung abgegebene Erklärung zutrifft. Die Frist nach Satz 2 ist eine Ausschlussfrist.
 - (7) Nicht form- oder fristgerechte oder unvollständige Anträge sind unwirksam. Zulassungsanträge, für welche die in Absatz 6 Satz 2 geforderte Erklärung nicht fristgerecht einget, gelten nicht als wirksam gestellt.

§ 12 Bewerbungstermine und Fristen

- (1) Der Zulassungsantrag muss vorbehaltlich des Absatzes 2 für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfristen). Abweichend hiervon kann die Universität eine zentrale Stelle (z.B. uni-assist e.V.) mit der Vorbereitung des Zulassungsverfahrens bestimmen. In diesem Fall richten die davon betroffenen ausländischen und deutschen gleichgestellten Studienbewerber ihren Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise innerhalb der Frist nach Satz 1 an diese Stelle unter Beachtung der von dort geforderten Form.
- (2) Für den Zulassungsantrag der Masterstudiengänge kann eine von Absatz 1 abweichende Frist in den Zulassungssatzungen der Masterstudiengänge festgelegt werden.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten entsprechend für Modulstudien.

§ 13 Kommunikation/ Bekanntgabe

- (1) Die Übermittlung von Daten zwischen der Universität Ulm und ihren Studierenden erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege (elektronische Kommunikation). Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Informationen über wichtige Daten, Fakten und Ereignisse sowie die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (Bescheiden), insbesondere die Entscheidung über die Zulassung. Zu diesem Zweck richtet die Universität Ulm für jeden Studierenden eine eigene elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse) ein.
- (2) Im Zulassungsbescheid setzt die Universität Ulm eine Frist zur Annahme des Studienplatzes. Im Fall der Annahme eines Studienplatzes gilt diese gleichzeitig als Antrag auf Immatrikulation. Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der im jeweiligen Zulassungsbescheid festgelegten Frist zu stellen.

- (3) Ablehnende Bescheide sowie Zulassungsbescheide mit Auflagen und Bedingungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Zulassung unter Vorbehalt

- (1) Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass
1. die Überprüfung der Zulassung vor der Immatrikulation deren Rechtmäßigkeit ergibt,
 2. der Immatrikulation keine Hindernisse entgegen stehen,
 3. die Frist zur Immatrikulation nach § 13 Abs. 2 Satz 3 eingehalten wird.
- Der Zulassungsbescheid wird unwirksam und die Zulassung erlischt, wenn die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung nicht eintritt.
- (2) Soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrags erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Universität Ulm vorgesehenen Frist erbracht wird.
- (3) Eine Zulassung in den Fällen des § 9 Abs. 1 in zulassungsfreie Masterstudiengänge erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss des Bachelorstudiums bis spätestens zur Anmeldung der ersten Masterprüfung nachgewiesen wird.
- (4) Eine Zulassung in den Fällen des § 9 Abs. 1 in zulassungsfreie Masterstudiengänge kann unter einer Auflage in Form von Ergänzungsleistungen erfolgen, die sich an den Erfordernissen des Studienfaches orientieren. Auflagen müssen während des Masterstudiums erfüllt werden.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für zulassungsbeschränkte Studiengänge, sofern dort Plätze vorhanden sind.

ZWEITER ABSCHNITT: IMMATRIKULATION, RÜCKMELDUNG, BEURLAUBUNG, EXMATRIKULATION

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 15 Geltungsbereich

Der zweite Abschnitt dieser Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden sowie das Verfahren der Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen, der Gasthörer und der Hochbegabten und die dabei einzuhaltenden Fristen.

§ 16 Immatrikulationsverpflichtung

- (1) Studierende bedürfen vor Aufnahme des Studiums der Immatrikulation an der Universität Ulm.
- (2) Studierender ist, wer für einen Studiengang, Teilstudiengang oder für Modulstudien und sonstige Studien immatrikuliert ist. Für Modulstudien immatrikuliert sind die ausländischen Zeitstudierenden sowie diejenigen, die parallel befristet nur während eines bestimmten Abschnittes ihres Studiums an der Universität Ulm gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG studieren. Für sonstige Studien immatrikuliert sind Personen, die gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG an Studien, die der Vorbereitung auf das Studium dienen, teilnehmen. Eine Immatrikulation in Modulstudien weiterbildender Masterstudiengänge ist nicht möglich.

- (3) Personen, die als Doktorand angenommen worden sind, können auf Antrag als Doktoranden immatrikuliert werden.
- (4) Gasthörer und Hochbegabte werden auf Antrag zum Besuch einzelner curricularer Lehrveranstaltungen zugelassen; Personen, die an Kontaktstudien teilnehmen, werden zu Kontaktstudien zugelassen.

§ 17 Mitwirkungspflicht

Wer an der Universität Ulm immatrikuliert ist, verpflichtet sich dem Studiensekretariat unverzüglich alle Änderungen des Namens und der Postzustellungsanschrift anzuzeigen. Im Fall einer Namensänderung ist gleichzeitig der Nachweis zu erbringen und der Studierendenausweis zur Änderung vorzulegen.

§ 18 Studienjahr

Das Studienjahr an der Universität Ulm beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Studienhalbjahre reichen vom 01. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 01. April bis zum 30. September (Sommersemester).

BESTIMMUNGEN FÜR STUDIERENDE

§ 19 Immatrikulation, Mitgliedschaft, Studierendenausweis

- (1) Die Immatrikulation als Studierender erfolgt auf Antrag in dem in §§ 21 und 22 geregelten Verfahren, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 20 - 22 erfüllt sind und keine Hinderungsgründe gemäß § 23 vorliegen.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen, in Modulstudien gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 und in sonstige Studien.
- (3) Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten grundständigen- und konsekutiven Masterstudiengängen ist nur zulässig, wenn für das gleichzeitige Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besondere berufliche, wissenschaftliche oder künstlerische Gründe bestehen. Im Übrigen ist die Immatrikulation in mehreren Studiengängen zulässig.
- (4) Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten grundständigen oder konsekutiven Masterstudiengangs sind, es sei denn es gibt in einzelnen Modulen nach dem Auswahlverfahren für höhere Fachsemester gemäß § 19 HVVO noch freie Plätze. Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die Plätze von Studierenden der Universität Ulm beansprucht werden. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für den Zugang zum jeweiligen grundständigen oder konsekutiven Masterstudiengang. Satz 1, 2 und 3 gelten nicht für ausländische Zeitstudierende.
- (5) Mit der Immatrikulation gemäß § 16 Abs. 2 wird der Studienbewerber als Studierender Mitglied der Universität Ulm und zugleich der Fakultät, der der gewählte Studiengang, Teilstudiengang bzw. das Studienfach zugeordnet ist. Erfolgt die Immatrikulation vor Semesterbeginn, so beginnt die Mitgliedschaft erst ab dem Tag des Semesterbeginns. Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen

(§ 22 Abs. 3 Satz 2 LHG); entsprechendes gilt für Studierende, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung in einem gemeinsamen Studiengang an mehreren Hochschulen studieren. Eine Änderung der Fakultäts- bzw. Hochschulzugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

- (6) Der Vollzug der Immatrikulation erfolgt durch die Freigabe des Online- Accounts und die Ausgabe des Studierendenausweises.
- (7) Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form gemäß § 5 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 LHG ausgegeben. Er trägt ein Foto, Name, Matrikelnummer sowie die Gültigkeitsdauer und die Fakultätszugehörigkeit.

§ 20 Befristete Immatrikulation, Immatrikulation unter Auflage

- (1) Die Immatrikulation kann mit einer Befristung oder einer Auflage verbunden werden. Die Studierenden werden insbesondere befristet immatrikuliert, wenn
 1. sie an der Universität Ulm insbesondere im Rahmen von § 60 Abs. 1 Satz 5 und Satz 6 LHG studieren wollen oder
 2. sie von einer Fakultät für ein Eignungsfeststellungsverfahren zum Nachweis der Qualifikation als Doktorand zugelassen und angenommen worden sind (§ 38 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3) oder
 3. sie sich zum Zweck der Promotion immatrikulieren wollen.
- (2) Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 erfolgt die Befristung bis zum Ende des Semesters, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert wird oder bis zum endgültigen Nichtbestehen dieses Verfahrens. Die Immatrikulation zum Zweck der Promotion richtet sich nach der in der jeweiligen Promotionsordnung vorgesehenen Höchstdauer der Promotion, andernfalls bis zum Abschluss des jeweiligen Semesters.
- (3) Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren kann insbesondere durch eine Studienberatung bei den Hochschulen und bei den Beratern für Akademische Berufe der Agentur für Arbeit, durch Studienorientierungsseminare sowie durch Testverfahren für Studieninteressierte zur Unterstützung der Berufs- und Studienwahl erfolgen. Als Studienorientierungstests werden ausschließlich www.was-studiere-ich.de und www.borakel.de anerkannt. Der schriftliche Nachweis über ein Beratungsgespräch als Teil des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte im Sinne von § 58 Abs. 2 Nr. 5 und 6 LHG wird als Nachweis über eine Studienorientierung anerkannt, genauso wie der Nachweis über die Teilnahme an einem Studierfähigkeitstest, der im Rahmen eines Auswahlverfahrens in Studiengängen an der Universität Ulm absolviert wurde. Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien setzt den Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest www.bw-cct.de (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG) voraus.
- (4) Studierende, die sich an der Universität Ulm im Rahmen von § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG aufhalten, sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 21 Immatrikulationsfrist/Studiengangwechsel

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation in das erste Fachsemester grundständiger zulassungsfreier Studiengänge ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars für das Wintersemester bis zum 30.09. und für das

Sommersemester bis zum 31.03. in elektronischer Form (online) an die Universität Ulm zu stellen.

- (2) Der Antrag auf Immatrikulation in das erste Fachsemester zulassungsfreier Masterstudiengänge, sofern der entsprechende Bachelorabschluss an der Universität Ulm erworben wurde, ist bis spätestens bis zur Anmeldung der ersten Masterprüfung zu stellen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für interne Studiengangwechsler in das erste bzw. höhere Fachsemester zulassungsfreier grundständiger- und Masterstudiengänge innerhalb der Universität Ulm. Für diese gelten der 30.11. für das Wintersemester und der 31.05. für das Sommersemester.

§ 22 Immatrikulationsantrag, Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Universität Ulm ausgegebenen Formblatt innerhalb der in § 21 festgesetzten Frist zu stellen (Immatrikulationsantrag), wobei in der Regel das auf der Webseite der Universität Ulm bestimmte Onlineformular zu verwenden ist; sofern Studienbewerber glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, ist eine schriftliche Antragstellung ausnahmsweise zulässig. Dem Immatrikulationsantrag sind alle auf dem Formblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen und zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen. Die Universität Ulm kann verlangen, dass die Dokumente, die dem Antrag beigefügt werden, bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.
- (2) Ausländische Studienabschlüsse bzw. Dokumente, die zur Immatrikulation erforderlich sind und die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, sind durch amtliche Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache nachzuweisen.
- (3) Insbesondere bei Zweifelsfragen oder schwierigen Sachverhalten haben Studienbewerber zur Immatrikulation persönlich zu erscheinen.

§ 23 Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 60 Abs. 2 Nr. 1 – 9 LHG vorliegt. Sie kann nach § 60 Abs. 3 LHG versagt werden; dazu zählt insbesondere wenn Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet sind oder trotz Hinweises auf die Folgen nach § 22 nötige Angaben und Nachweise fehlen.
- (2) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Studienplatztausch

- (1) Ein Studienplatztausch kann für das erste und für höhere Fachsemester innerhalb der in § 12 genannten Fristen mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Universität Ulm auf Antrag ausschließlich im Fall gemäß Absatz 2 und nach Zustimmung der Universität Ulm vorgenommen werden:
- (2) Die Zustimmung der Universität Ulm zum Studienplatztausch setzt voraus:
 1. Es handelt sich um Studierende, die an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort wegen der Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes (Spitzensport) gebunden sind,

2. die nicht-olympischen Sport in dessen höchster Liga auf Bundesebene oder einer vergleichbaren Stufe einer anderen Organisationseinheit betreiben,
 3. die Spitzensport in einem vergleichbaren Umfang betreiben, jedoch nicht unter Nr. 1 und Nr. 2 fallen (Spitzensportler)
 4. die vom Tausch betroffenen Hochschulen sind einverstanden,
 5. ein vergleichbarer Ausbildungsstand, derselbe Studiengang bzw. Studiengang derselben Fachrichtung der Tauschpartner sowie kein Verlust des Prüfungsanspruchs oder kein endgültiges Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung im getauschten Studiengang liegen vor.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 ist für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin ein Studienplatztausch nur im höheren Fachsemester unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Nr. 4 und 5 möglich; die in Absatz 1 bestimmte Form und Frist gilt entsprechend.

§ 25 Rückmeldung

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität Ulm fortsetzen, melden sich innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen für das Folgesemester zurück. Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch Einzahlung des Studierendenwerkbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags zur Verfassten Studierendenschaft und durch Bescheid festgesetzt, der Studiengebühr, sofern es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag des Eingangs bei der Universität Ulm.
- (2) Die Rückmeldung gilt als vollzogen, wenn
 1. die aufgrund des Sozialgesetzbuches V (Krankenversicherung) und der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung bestehenden Verpflichtungen erfüllt sind,
 2. die Zahlungen der Beiträge und Gebühren gemäß Absatz 1 geleistet sind,
 3. sonstige öffentlich rechtliche Forderungen im Zusammenhang mit dem Studium gemäß § 60 Abs. 5 Nr. 2 LHG bezahlt sind.
- (3) Die Rückmeldung ist für das Sommersemester bis zum 10. Februar und für das Wintersemester bis zum 10. August vorzunehmen. In den Weiterbildungsstudiengängen ist die Rückmeldung für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. vorzunehmen.

§ 26 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Eine Beurlaubung wird in der Regel für ein Semester gewährt und soll insgesamt zwei Semester nicht übersteigen. Zeiten der Mutterschutzfrist, der Elternzeit und der Pflege sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular schriftlich oder elektronisch zu stellen. Die Gründe für die Beurlaubung sind in dem Antrag anzugeben und durch geeignete Unterlagen bei Antragstellung nachzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere darin, dass Studierende
 1. ein Studium an einer ausländischen Hochschule aufnehmen. Dies gilt nicht für integrierte Auslandssemester,
 2. ein Stipendium erhalten, dessen Bedingungen den Besuch der Lehrveranstaltungen nicht erlauben,

3. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient. Dies gilt nur für praktische Tätigkeiten, die nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind,
 4. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Erkrankung die Absolvierung der zu erwartenden Studien- und Prüfungsleistungen verhindert,
 5. einen freiwilligen Wehr- oder Zivildienst oder Jugendfreiwilligendienst aufnehmen,
 6. Familienpflichten nach den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen,
 7. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege und Erziehung des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können,
 8. eine Freiheitsstrafe verbüßen.
- (3) Der Antrag ist vor Vorlesungsbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich zu stellen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Beurlaubungen aus Gründen, die nach Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Eine Beurlaubung von Studierenden im 1. Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 bis 8 zulässig. Eine Beurlaubung von befristet immatrikulierten Studierenden ist nur zulässig, wenn die Versagung eine unzumutbare, besondere Härte begründen würde.
- (4) Die Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus ist ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich.
- (5) Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben jedoch bei der Berechnung der Fachsemester außer Ansatz. Sofern eine Anrechnung ausländischer Studienzeiten für beurlaubte Semester erfolgt, wird die Beurlaubung aufgehoben.
- (6) Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Ulm aus; davon ausgenommen sind
1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen eines vorangegangenen Semesters,
 2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits in einem vorangegangenen Semester begonnen wurden,
 3. die Ablegung von Prüfungen an der Universität Ulm während einer Beurlaubung gemäß Absatz 2 Nr. 1 sowie
 4. Abschlussarbeiten.
- (7) Studierende können auf Antrag auch während einer Beurlaubung Ämter in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 27 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation wird grundsätzlich nach der Aushändigung des Abschlusszeugnisses vorgenommen.
- (2) Studierende werden nach § 62 Abs. 2 LHG exmatrikuliert, wenn
 1. sie dies beantragen
 2. oder einer der in § 62 Abs. 2 Nr. 1 – 7 LHG genannten Gründe vorliegt.
§ 62 Abs. 3 Nr. 1 – 4 LHG bleibt davon unberührt.

§ 28 Gasthörer, Hochbegabte; Kontaktstudierende und Ausländische Zeitstudierende

- (1) Gasthörer, die einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gasthörer zugelassen. Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität Ulm zu stellen ist, sind die Lehrveranstaltungen anzugeben, für die der Gasthörer zugelassen werden möchte. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist trotz Kapazität eine Zulassung nur für solche Lehrveranstaltungen möglich in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. Für das Gasthörerstudium ist eine Gebühr zu entrichten. Gasthörer werden weder Mitglied noch Angehörige der Universität Ulm im Sinne des LHG.
- (2) Hochbegabte im Sinne von § 64 Abs. 2 LHG werden wie Gasthörer zugelassen. Zur Zulassung ist neben dem Antrag eine Bestätigung des Schulleiters vorzulegen, aus der die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen hervorgeht sowie eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Ulm. Hochbegabte werden weder Mitglied noch Angehörige der Universität Ulm im Sinne des LHG.
- (3) Kontaktstudierende werden nach § 59 Abs. 3 und nach Maßgabe einschlägigen Satzungen zugelassen; sie sind Angehörige der Universität Ulm.
- (4) Ausländische Zeitstudierende werden in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form zugelassen und immatrikuliert.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität vom 26. Februar 2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 01.03.2013, Seite 59 – 67 sowie die Erste Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm vom 04.08.2014 und die Satzung der Universität Ulm für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester vom 24. Juni 2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 18 vom 28.06.2013, Seite 181-184 aufgehoben.

Ulm, den 11.03.2015

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
-Präsident-